

XXXVI

Sperr-Reglement, in Gemässheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 10ten December 1846 und vom 13ten December 1849.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millnerthor,	das Lübeckerthor,
das Dammthor,	das Brookthor,
das Steinthor,	das Sandthor und
das Deichthor,	das Hafenthor.
das Berlinerthor,	

Das Heck bei Brandts Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden, so wie die Alsterpforte (bei der Lohmühle), die um 12 Uhr Nachts gänzlich geschlossen wird.

Das Steinthor wird vom 16ten October bis zum 15ten Februar eine halbe Stunde früher als die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fussgänger, Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden, Sperrgeldes ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 1/2 12 ß,
von 10 bis 11 Uhr	1 1/2 8 ß
von 11 bis 12 Uhr	2 1/2 — ß,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	3 1/2 — ß.

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann Niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 1/2 8 ß,
von 10 bis 12 Uhr	1 1/2 — ß,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 1/2 8 ß.

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fussgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 1/2 4 ß,
von 10 bis 11 Uhr	— 1/2 8 ß,
von 11 bis 12 Uhr	— 1/2 12 ß,
von 12 Uhr bis Thor-Öffnung	1 1/2 — ß.

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübecker Thore, so wie in der Alsterpforte (bei der Lohmühle) und im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein- und Deichthor, Sand- und Brookthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fussgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Die Ansätze für Fussgänger an allen neun Eingangs erwählten Thoren, so wie an der Ferdinandus-Pforte, und an der Alsterpforte werden in der ersten halben Stunde, nachdem die Entrichtung der Sperre an jedem derselben, nach Massgabe der verschiedenen dafür bestimmten Zeit, ihren Anfang genommen hat, nur zur Hälfte, also resp. mit 2 ß und 1 ß bezahlt.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den in der Stadt wohnenden, in Fabriken in der Vorstadt St. Georg oder in der Umgegend der Stadt und der Vorstadt St. Georg, jedoch auf hamburgischem Gebiete beschäftigten Arbeitern, ist das freie Einpassiren in die Stadt, so wie den in der Vorstadt St. Georg wohnenden, in Fabriken vor einem der beiden Ausenthore beschäftigten Arbeitern das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg, unter behüflicher Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet, dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof passiren Fussgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird

auch nach 12 Uhr eine f
derlich wird.

Bei Wassernoth ist d
den Arbeitern und Handw

Im Berliner- und Lü
eine halbe Stunde später

Alle sonstigen, früh
günstigungen und Erleic

künftig nicht weiter Sta
Concluum in Sen

Hambu

Vom	1	bis
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—
—	16	—
—	1	—

Vom 1sten Decem
später als die übrigen

wegen der Zal

Monat

Am 1sten Donnerstage

für Tontinen und

die Anleihe v

freiwill. Anle

Liquidations

die Anleihe

Am 2ten Donnerstage

für die Anleihe

Staats-A

Am 1sten Sonnabend,

für Kammerbrief

Am 2ten Sonnabend,

Monat

Am 1sten Donnerstage

für Tontinen un

die Anleihe

freiwillige A

Liquidations

Am 2ten Donnerstage

für die Staats-A

Am 1sten Sonnabend

für Kammerbrief

Am 2ten Sonnabend,

Monat

Am 1sten Donnerstage

für Tontinen u

die Anleihe

freiwillige

Liquidation

die Anleihe